



Rene Kopatsch

Am Golfplatz 25
4225 LUFTENBERG

BEREICH Versicherungs-, Pensions-
kassen- und Vorsorgekassenaufsicht
GZ FMA-IFG0001/0007-VPR/2025
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN
Mag. Dr. Birgit Strauß-Koscher

TELEFON (+43-1) 249 59 - 2212

TELEFAX (+43-1) 249 59 - 2299

E-MAIL
birgit.strauss-koscher@fma.gv.at
E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR.
9110020375710

WIEN, AM 27.11.2025

Betreff: Ihre Anfrage vom 18.11.2025

Sehr geehrter Herr Kopatsch!

Wir bedanken uns für Ihre Anfrage und möchten vorweg darauf hinweisen, dass es sich bei Ihrer Anfrage offenkundig um eine Rechtsanfrage handelt. Unter Verweis auf die Rechtsprechung des VwGH zum Auskunftspflichtgesetz (VwGH 9.9.2015, 2013/04/0021), welche auf den gegenständlichen Fall übertragbar ist, sind Behörden nicht verpflichtet Rechtsanfragen zu beantworten.

Ungeachtet dessen, dass nach unserer Rechtsansicht auch nach dem IFG kein Rechtsanspruch auf Beantwortung von Rechtsanfragen besteht, möchten wir Ihre Frage dennoch gerne wie folgt beantworten.

Die von Ihnen angesprochene kürzlich wieder aufgeworfene und diskutierte Frage der Einheimischen-Tarife für Skipässe betrifft den europarechtlichen Grundsatz der Nichtdiskriminierung von Dienstleistungsempfängern, zu denen Unionsbürger, Gesellschaften sowie bestimmte Drittstaatsangehörige gehören (siehe dazu Art 18 und Art. 19 AEUV – Verbot der offenen und/ oder versteckten Diskriminierung; versteckte Diskriminierung liegt vor, wenn eine Diskriminierung nicht unmittelbar auf die Staatsangehörigkeit abstellt, wohl aber auf Kriterien, die typischerweise nur Ausländer oder nur Inländer erfüllen, zB Erfordernis hinsichtlich des Wohnsitzes; § 23 Dienstleistungsgesetz (DLG) – in Umsetzung von Art 20 Abs 2 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt).



Die von Ihnen zu den Rabatten im Versicherungsbereich gestellte Frage betrifft unserer Meinung nach nicht das zuvor beschriebene europarechtliche Diskriminierungsverbot.

Ein zentraler Grundsatz in der privaten Versicherung ist die risikoadäquate Kalkulation. Demnach müssen Versicherungsunternehmen sicherstellen, dass ihre Prämien und Rückstellungen risikoadäquat kalkuliert sind, um die dauerhafte Erfüllbarkeit der Verpflichtungen gegenüber Versicherungsnehmern zu gewährleisten. Die risikoadäquate Kalkulation erfolgt auf einer versicherungsmathematisch ermittelten Risikobewertung unter Heranziehung statistischer Erhebungen. Es ist somit per se nicht unzulässig bei unterschiedlichen Risiken unterschiedliche Beiträge zu verlangen bzw. je nach Risiko und unterschiedlicher Eintrittshäufigkeit und/oder Eintrittswahrscheinlichkeit unterschiedliche Leistungen zu erbringen.

Die von Ihnen angesprochenen Rabatte für bestimmte Berufsgruppen beruhen auf dem Prinzip der Risikobündelung. In der Gruppenversicherung (echte und unechte Gruppenversicherungsverträge) ist die Eintrittswahrscheinlichkeit für bestimmte Leistungen aufgrund der größeren und homogeneren Versichertengruppe besser kalkulierbar. Dies reduziert das versicherungstechnische Risiko und die Verwaltungskosten. Die daraus entstehenden Kostenvorteile werden in Form von Rabatten an die Gruppe weitergegeben. Es handelt sich daher bei Rabatten für Gruppenversicherungen um eine sachlich gerechtfertigte Differenzierung, die auf objektiven Risikofaktoren und Effizienzgewinnen basiert.

Mit freundlichen Grüßen

Finanzmarktaufsichtsbehörde
Für den Vorstand

Dr. Ludwig Pfleger
Stellvertretender Abteilungsleiter

Mag. Dr. Birgit Strauß-Koscher

elektronisch gefertigt

